

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr.: 74/23/1

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 der Satzung der IHK Halle-Dessau das Positionspapier „Bremsen lösen – Investitionen erleichtern“ mit Vorschlägen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht gemäß Anlage.

Halle (Saale), 22. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 22. März 2023 gefasste Beschluss Nr. 74/23/1, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 24. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss Nr. 74/23/1 „Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter: www.ihk.de/halle, Nr. 5760350.

Beschluss-Nr.: 75/23/1

Die Vollversammlung beschließt auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. q) der Satzung der IHK Halle-Dessau die geänderte Fassung der Sachverständigenordnung der IHK Halle-Dessau insgesamt neu (Anlage).

Halle (Saale), 22. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 22. März 2023 gefasste Beschluss Nr. 75/23/1, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 24. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.	gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 75/23/1

Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 22. März 2023 gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und § 36 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt (AGIHKG) vom 10. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709) folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden IHK beschränkt.

§ 3 Bestellungsbedingungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsbedingungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die IHK bestimmt.
 - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er nachweist, dass er über die einschlägigen Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
 - i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Bestellungsbedingungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die IHK Halle-Dessau ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK Halle-Dessau endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- (3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der IHK Halle-Dessau bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.

BESCHLÜSSE

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 7 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der IHK die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.

(4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 8 Veröffentlichung

Die IHK veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die IHK oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

(2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den IHK herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den IHK herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht

a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherren oder Arbeitgebers erstatten.

b) Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt

er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinzuweisen.

(2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrags und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 16 Schweigepflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten. (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der IHK unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwungung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 g Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;

h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsgebots, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;

i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) der Sachverständige gegenüber der IHK erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
- b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
- c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die IHK löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite www.svv.ihk.de und ggfs. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der IHK Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder

b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26 Inkrafttreten, sprachliche Gleichstellung

(1) Diese Sachverständigenordnung tritt am 31. Mai 2023 in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 1. Juli 2016 tritt damit außer Kraft.

(2) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Sachverständigenordnung.

Halle (Saale), 22. März 2023

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 76/23/1

Die Vollversammlung beschließt auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Buchst. q) der Satzung der IHK Halle-Dessau die geänderte Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der IHK Halle-Dessau insgesamt neu (Anlage).

Halle (Saale), 22. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 22. März 2023 gefasste Beschluss Nr. 76/23/1, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 24. März 2023
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss Nr. 76/23/1 „Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Sachverständigenausschusses der IHK Halle-Dessau“ finden Sie auf der Internetseite der IHK Halle-Dessau unter: www.ihk.de/halle, Nr. 17365.

Anzeige



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



**INTEGRATION
SCHAFFT
INNOVATION**

Mit einer modernen
Einwanderungspolitik stärken
wir das Fachkräfteland:
bmas.de/fachkraefteland

Erste Bekanntmachung des Wahlausschusses der IHK Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) ist bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Amtsperiode im Dezember 2023 neu zu wählen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Wahlordnung (WO) der IHK in der Fassung vom 7. Dezember 2022 (veröffentlicht im IHK-Magazin „Mitteldeutsche Wirtschaft“ Nr. 1/2023).

In seiner Sitzung am 24. Februar 2023 hat der Wahlausschuss der IHK die folgende Bekanntmachung zur Neuwahl der Vollversammlung der IHK beschlossen:

I. Wahlausschuss

1. Konstituierung

Gemäß § 7 Abs. 1 WO hat die Vollversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 einen Wahlausschuss gebildet und mit der Durchführung der Neuwahl beauftragt. Der Wahlausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 24. Februar 2023 wie folgt konstituiert:

Aus dem IHK-Ehrenamt:

- Herr Hans-Jürgen Buchmann, i. R., vormals Geschäftsführer der Braskem Europe GmbH, Werk Schkopau (bis zum 31. Dezember 2020 Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Herr Konrad Dormeier, Inhaber, DC-Konrad Dormeier Consulting (aktuell Mitglied der IHK-Vollversammlung)
- Frau Prof. Dr. Julia Beate Langer, Professur für Kunststofftechnik/Polymerwerkstoffe an der Hochschule Merseburg (bis zum 30. April 2021 Mitglied der IHK-Vollversammlung)

Aus dem IHK-Hauptamt:

- Herr Jens Hoffmann, Leiter Bereich Recht und Fair Play sowie Bereich Rechnungswesen/Controlling der IHK Halle-Dessau
- Herr Hendrik Senkbeil, Abteilungsleiter Standortpolitik der IHK Halle-Dessau

Zudem wurde Frau Cordula Henke, Leiterin Büro Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Halle-Dessau, zur Wahlbeauftragten bestellt.

2. Erreichbarkeit

Sofern im Folgenden nichts Abweichendes festgelegt ist, sind sämtliche Eingaben und Erklärungen (z. B. Anträge und Einsprüche die Wählerlisten betreffend sowie Wahlbewerbungen) an den Wahlausschuss zu richten. Entscheidend für die jeweilige Fristwahrung ist dabei stets der Zugang bei der IHK (Wahlausschuss) als Möglichkeit der Kenntnisnahme. Zu kontaktieren ist der Wahlausschuss, wie nachstehend aufgeführt:

IHK Halle-Dessau
– Wahlausschuss –
Franckestraße 5
06110 Halle (Saale)

Wahlhotline: 0345 2126-100
Fax: 0345 212644-100
E-Mail: wahlausschuss@halle.ihk.de

II. Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss macht für die Durchführung der Wahl folgendes bekannt:

1. Wahlart

Die Vollversammlungswahl 2023 findet als Brief- und Onlinewahl statt. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Jedem Mitglied der IHK Halle-Dessau werden rechtzeitig die erforderlichen Wahlunterlagen zur Ausübung des Stimmrechts zugesandt.

2. Wahlfrist

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Stimmzettel bei der IHK eingehen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Wahlfrist), ist festgelegt auf

Dienstag, 24. Oktober 2023, 12:00 Uhr.

Die Briefwahlunterlagen sind der IHK (Wahlausschuss) unter der Anschrift des Wahlausschusses (siehe Ziffer I. 2.) innerhalb der o. g. Wahlfrist zuzuleiten. Alternativ können die Wahlunterlagen innerhalb der Wahlfrist in den unter Ziffer II. 3. bezeichneten Geschäftsstellen abgegeben werden.

3. Wahlberechtigung/Wählerlisten

Jedes IHK-Mitglied hat nur eine Stimme. Sie berechtigt es zur Wahl so vieler Kandidaten, wie in der Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk nach der Wahlordnung vorgesehen sind. Das gilt

auch dann, wenn im IHK-Bezirk mehrere Niederlassungen/Betriebsstätten bestehen. Jede Stimme kann nur einmal abgegeben werden.

Wählen kann nur, wer als Gewerbetreibender selbst oder dessen Unternehmen in die vom Wahlausschuss festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder wer bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Wahlfrist nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- bzw. Einspruchsfrist bezüglich der Wählerlisten entstanden ist.

Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK nach den ihr vorliegenden Unterlagen zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten in Dateiform auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, amtlicher Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, IHK-Mitgliedsnummer (Identnummer) und schwerpunktmäßigem Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

Stichtag für die Erstellung der Wählerlisten ist **Montag, 24. April 2023.**

Diejenigen Wahlberechtigten, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden entsprechend ihrer Hauptbranche (so, wie sie nach den vorliegenden Daten für die IHK ersichtlich sind) zugeordnet.

Die Wahlberechtigten, die ihren Hauptsitz außerhalb des Bezirkes der IHK haben und innerhalb des Bezirkes mehrere Niederlassungen in verschiedenen regionalen Wahlbezirken unterhalten, werden vom Wahlausschuss ebenfalls einem Wahlbezirk zugeordnet.

Wahlberechtigte mit Hauptsitz und zusätzlich weiteren Niederlassungen im Bezirk der IHK werden dem Wahlbezirk des Hauptsitzes zugeordnet.

Die Wählerlisten können von **Freitag, 5. Mai 2023 bis Freitag, 19. Mai 2023** (nicht samstags und sonntags, feiertags) jeweils von **9:00 bis 15:00 Uhr** sowie nach Vereinbarung von den Wahlberechtigten oder ihren Bevollmächtigten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Hauptgeschäftsstelle Halle (Saale) der IHK, Franckestraße 5 in 06110 Halle (Saale);
- Geschäftsstelle Dessau der IHK, Lange Gasse 3 in 06844 Dessau-Roßlau;
- Geschäftsstelle Sangerhausen der IHK, Ewald-Gnau-Straße 1 b in 06526 Sangerhausen;
- Geschäftsstelle Weißenfels der IHK, Markt 6 in 06667 Weißenfels.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk des Wahlberechtigten. Zusätzlich kann eine elektronische Fernabfrage bzw. Datenübermittlung erfolgen. Bezüglich der eigenen Zuordnung zu Wahlgruppe und Wahlbezirk kann der Wahlberechtigte mittels geeigneter Authentifizierung auch telefonisch oder elektronisch Auskunft auch außerhalb der Einsichtnahmefrist erhalten. Entsprechendes gilt für statistische Angaben anhand der Wählerlisten.

Die IHK ist zudem berechtigt, Name, Firma und amtliche Anschrift von Wahlberechtigten an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Diese haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für den vorgenannten Zweck zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe sind

bis Montag, 5. Juni 2023

zu stellen bzw. einzulegen. Die Antragstellung oder Einspruchseinlegung muss schriftlich erfolgen, wobei eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise beizubringen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

4. Einreichung der Wahlbewerbungen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, jeweils für ihre Wahlgruppe und für ihren Wahlbezirk

in der Zeit von Dienstag, 6. Juni 2023 bis Dienstag, 27. Juni 2023

Wahlbewerbungen einzureichen. Wahlbewerbungen sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail.

Gemäß § 1 Abs. 2 WO sind 70 Mitglieder der Vollversammlung in unmittelbarer Wahl zu wählen.

5. Wahlbezirke und Wahlgruppen

Die Vollversammlung der IHK hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen die folgende Einteilung vorgenommen (vgl. § 6 WO):

Wahlgruppen

1. Industrie und Agrargewerbe
2. Baugewerbe
3. Großhandel
4. Einzelhandel
5. Gastgewerbe
6. Verkehrsgewerbe
7. Kreditgewerbe
8. Versicherungsgewerbe
9. Dienstleistungsgewerbe personenbezogen
10. Dienstleistungsgewerbe unternehmensbezogen

Wahlbezirke

Für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- a) Wahlbezirk A: Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- b) Wahlbezirk B: Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
- c) Wahlbezirk C: Gemeinden Alsleben (Saale), Bernburg (Saale), Güsten, Ilberstedt, Könnern, Nienburg (Saale) und Plötzkau
- d) Wahlbezirk D: Gebiet des Landkreises Wittenberg
- e) Wahlbezirk E: Gebiet des Landkreises Burgenlandkreis
- f) Wahlbezirk F: Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale)
- g) Wahlbezirk G: Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz
- h) Wahlbezirk H: Gebiet des Landkreises Saalekreis

Für die übrigen Wahlgruppen werden die Wahlbezirke Nord und Süd gebildet. Der Wahlbezirk Nord umfasst von den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken die unter Buchst. a bis einschließlich d genannten. Der Wahlbezirk Süd setzt sich zusammen aus den für die Wahlgruppen 1, 4 und 10 gebildeten Wahlbezirken Buchst. e bis einschließlich h.

Sitzverteilung:

Unmittelbare Sitzverteilung nach Wahlgruppen und Wahlbezirken zur IHK-Vollversammlung 2023, 70 Sitze, Bezugsdaten 2018 - 2020

Wahlgruppen	IHK-Bezirk Halle-Dessau								Gesamtzahl
	Wahlbezirk Nord				Wahlbezirk Süd				
	A (ABI)	B (DE)	C (SLK)	D (WTB)	E (BLK)	F (HAL)	G (MSH)	H (SK)	
1 (Ind.)	3	2	1	2	3	2	2	4	19
2 (Bau.)	1				2				3
3 (GH.)	1				2				3
4 (EH.)	1	1	1	1	1	2	1	2	10
5 (Gast.)	1				2				3
6 (Verk.)	1				3				4
7 (Kred.)	1				1				2
8 (Vers.)	1				1				2
9 (DL-P.)	3				5				8
10 (DL-U.)	2	1	1	2	2	4	1	3	16

Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk kandidieren, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Für jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann sich nur eine wählbare Person bewerben. Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste.

Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift einzureichen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Eine Rücknahme dieser Erklärung ist nicht zulässig. Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

Zur Erleichterung der Wahlbewerbung stellt der Wahlausschuss ein Formblatt zur Verfügung, dessen Verwendung jedoch nicht Voraussetzung einer wirksamen Wahlbewerbung ist.

Die Bewerber müssen wählbar sein, d. h. es muss sich um natürliche Personen handeln, die das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt, spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig und entweder selbst IHK-Zugehörige (Inhaber von Einzelunternehmen) sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft oder sonstigen Personenmehrheit befugt sind (Geschäftsführer von GmbHn, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen, Komplementäre von Kommanditgesellschaften, Gesellschafter von OHGn und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen sowie besonders bestellte Bevollmächtigte.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und fordert, falls heilbare Mängel festgestellt werden, den oder die betroffenen Kandidaten unter Fristsetzung zu deren Beseitigung auf. Er entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlbewerbungen, fasst die Bewerber je Wahlgruppe/Wahlbezirk in alphabetischer Reihenfolge zu je einer einzigen Kandidatenliste zusammen und macht diese vor Beginn der Wahlfrist bekannt.

Geht für eine Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder wird insgesamt nicht mindestens ein Bewerber mehr vorgeschlagen, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind, setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist, die auf der Internetseite der IHK (www.ihk.de/halle) bekannt gemacht wird. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

III. Abschließende Hinweise

Diese Wahlbekanntmachung ist so verfasst, dass sie die Teilnahme an der Wahl erleichtern soll. Sie ersetzt nicht die Wahlordnung der IHK.

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK (www.ihk.de/halle) unter Angabe des Tages der Einstellung.

Die hier im Maskulinum verwendeten Personen- oder Funktionsbezeichnungen betreffen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Bekanntmachung.

Halle (Saale), 24. Februar 2023

gez.
Hans-Jürgen Buchmann
Vorsitzender des Wahlausschusses

gez.
Cordula Henke
Wahlbeauftragte